

01.05.2015 Abrechnung

## Delegationsmöglichkeiten wahlärztlicher Leistungen

S. Hammerl



Patienten, die sich für wahlärztliche Leistungen entscheiden, schließen den Wahlleistungsvertrag mit dem Krankenhausträger im Vertrauen auf die besonderen Erfahrungen und die herausgehobene medizinische Kompetenz der von ihnen ausgewählten Wahlärzte, die sie sich in Sorge um Ihre Gesundheit gegen Entrichtung eines zusätzlichen Honorars für die Heilbehandlung sichern wollen (BGH, Urteil v. 20.12.2007, III ZR 144/07 und vom 16.10.2014, III ZR 85/14). Kennzeichen für ärztliche Wahlleistungen ist somit nach Meinung des Bundesgerichtshofs (BGH) eine höhere ärztliche Qualität als im Zusammenhang mit allgemeinen Krankenhausleistungen, die nach dem DRG-Fallpauschalensystem abgerechnet werden, bei dem der Krankenhausträger nur Facharztstandard schuldet.

Mit dem Abschluss des Wahlleistungsvertrages entsteht der Honoraranspruch der liquidationsberechtigten Krankenhausärzte oder des Krankenhausträgers, sofern dieser das Liquidationsrecht selbst ausübt. Mit diesem Honoraranspruch korrespondiert eine Verpflichtung der in Anspruch genommenen Wahlärzte zur persönlichen Leistungserbringung (BGH, a.a.O.). Diese Verpflichtung zur persönlichen Leistungserbringung besteht allerdings nur im Kernbereich der ärztlichen Wahlleistungen, der je nach ärztlicher Fachrichtung unterschiedlich definiert wird. In operativen Fächern wie der Chirurgie ist dies die Durchführung der Operation. Hier muss der Wahlarzt in jedem Fall persönlich tätig werden, wenn er die darauf

entfallenden ärztlichen Wahlleistungen abrechnen wil

Außerhalb des Kernbereichs der wahlärztlichen Leistun

- Zunächst ist § 4 Abs. 2 genannten ärztlichen L kann der Wahlarzt auch ständiger ärztlicher Ver Gebiets sein muss. Zul: Vertreter pro Wahlarzt.
- Die Leistungen des Abs der Wahlarzt auch dan Vertreter über die in de die Leistungen delegier Pflegepersonal) wobei Wahlarztes oder seines muss. Dies bedeutet, d Vertreter den Patienten erteilen zu können, die so weit gehen, dass der Rahmen der regelmäßi
- Laborleistungen des so nicht des Speziallabors seiner fachlichen Weis Liquidationsrecht in eir hier werden die Leistun
- Nach § 5 Abs. 5 GOÄ kö Ärzte erbracht werden, werden können. In solc berechenbar (2,3-fach, § 5 Abs. 5 GOÄ fallen, w Rechtsprechung hat es ärztlichen Wahlleistung Grundsätzlich wird ma Leistungen, die unter § zum Kernbereich der w Abs. 2 Satz 2-4 GOÄ fal müssen, welche Leistur alle wahlärztlichen Leis

nach fachlicher Weisung  
dieser abrechnen kann

Sofern unter Aufsicht nach fachlicher Weisung des Wa  
Leistungen, die unter § 4 Abs. 2 Satz 2, § 4 Abs. 2 Satz 4  
Weisungen kann der Wahlarzt nur erteilen, wenn er de  
um ggf. Korrekturen bei den delegierten Leistungen vo  
Wahlarztes haben muss, wird man vom Einzelfall, der c  
Personen abhängig machen müssen, an die der Wahlar  
generellen Kriterien sondern ist eine Einzelfallbetracht

*Hammerl S. Delegationsmöglichkeiten wahlärzt  
Artikel 04\_01.*

## Autor des Artikels



**Dr. Siegfried Hammerl**

Geschäftsführer

PAS Dr. Hammerl GmbH & Co.KG

[> kontaktieren](#)